

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2009 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

15 040 Kinder- und Jugendhilfe
A u s g a b e n
Titelgruppen

Titelgruppe 90

 Kindpauschalen nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur
 frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Erläuterung
Zu den Titelgruppen 90 bis 94:

In den Titelgruppen 90 bis 94 sind die Leistungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) veranschlagt.

1. Titelgruppe 90 (Kindpauschalen)

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich nach § 19 Abs. 2 KiBiz jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (erstmalig für das am 1. August 2009 beginnende Kindergartenjahr 2009/2010).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes wurde folgendes zugrunde gelegt:

Kindergartenjahr 2008 / 2009	Anzahl der Kinder gesamt:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	496.995	73.523	–	423.472
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	44.600	25.800	18.800	–

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	8,1 v.H.	4,7 v.H.	10,2 v.H.
35 Stunden pro Woche	45,5 v.H.	18,9 v.H.	59,6 v.H.
45 Stunden pro Woche	46,4 v.H.	76,4 v.H.	30,2 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2009 / 2010	Anzahl der Kinder gesamt:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	461.000	68.300	–	392.700
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	66.000	36.400	29.600	–

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	8 v.H.	5 v.H.	10 v.H.
35 Stunden pro Woche	46 v.H.	19 v.H.	60 v.H.
45 Stunden pro Woche	46 v.H.	76 v.H.	30 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegenden Höchstgrenzen werden festgesetzt auf 174.500.00 EUR, mit einem Zuwachs im Kindergartenjahr 2009/2010 von 21.400 auf 66.000 Plätze. Die neu hinzukommenden Plätze sollen für eine Betreuungszeit von 25 Stunden genutzt werden, soweit dies dem Elternwillen entspricht.

Von den Mittel für die Förderung unter dreijähriger Kinder in Tageseinrichtungen ist ein Teilbetrag in Höhe von 4.068.000 EUR und für die Förderung der Kindertagespflege ein Teilbetrag in Höhe von 181.000 EUR gesperrt. Diese Sperre wird automatisch vom Finanzministerium im entsprechenden Umfang aufgehoben, wenn aufgrund der verbindlichen Meldungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe zum 15.03.2009 nachgewiesen ist, dass diese Mittel für die Förderung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege benötigt werden.

Kapitel 15 040 Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2009 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2009 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

3. Titelgruppe 91 (Sprachförderung)

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 Euro jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

4. Titelgruppe 92 (Familienzentren)

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel) einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro. Es ist beabsichtigt, bis Ende 2009 bis zu 1.750 Einrichtungen zu fördern.

Die freiwillige Förderung eines Qualitätsentwicklungsjahres erfolgt aus der Titelgruppe 82.

5. Titelgruppe 93 (Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten)

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

6. Titelgruppe 94 (Kindertagespflege)

Nach § 22 KiBiz zahlt das Land dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 € jährlich. Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder gemäß § 21 Abs. 5 KiBiz festzulegende Höchstgrenze für die Betreuung unter dreijährige Kinder in der Kindertagespflege wird festgesetzt auf 12.378.000 EUR, wobei für das Kindergartenjahr 2008/2009 eine Zahl von 14.145 Plätzen und für das Kindergartenjahr 2009/2010 eine Zahl von 20.000 Plätzen zugrunde gelegt wird.

7. Zusammenfassung

bis 31.7.08 veranschlagt bei:		2009 KiBiz	2008 GTK, KiBiz	Differenz
1. und 2. Kindpauschalen	Titelgruppe 80 (Teilbetrag GTK)	1.043.827.400	962.950.000	80.969.000
(Titelgruppe 90)				
3. Sprachförderung	Titelgruppe 62 und Titel 684 10	28.000.000	27.000.000	1.000.000
(Titelgruppe 91)				
4. Familienzentren	Titelgruppe 82	20.000.000	16.200.000	3.800.000
(Titelgruppe 92)				
5. Zuschüsse nach § 21		30.800.000	12.830.000	17.970.000
Abs. 4 KiBiz (Titelgruppe				
93)				
6. Kindertagespflege		12.378.000	5.130.000	7.248.000
(Titelgruppe 94)				
7. Schlussabrechnung		15.000.000	–	15.000.000
GTK (Titelgruppe 80)				
Zusammen		1.150.005.400	1.024.110.000	125.987.000

633 90 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1 029 327 400	+14 500 000	1 043 827 400
	Summe Titelgruppe 90	1 029 327 400	+14 500 000	1 043 827 400

Titelgruppe 94

Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

633 94 274	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	11 653 000	+725 000	12 378 000
	Summe Titelgruppe 94	11 653 000	+725 000	12 378 000
	Gesamtausgaben Kapitel 15 040	1 312 973 900	+15 225 000	1 328 198 900
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 040	114 021 000	—	114 021 000